



Netzanschluss Strom

- Regeln
- Technische Bedingungen
- Kosten
- Meldewesen

Netzanschluss Strom

Regeln Netzanschluss Strom

Inhalt	Seite
1 Zweck der Regelung	2
2 Abgrenzung/Schnittstelle	2
3 Technische Bedingungen	3
4 Kosten des Netzanschlusses	5
5 Rechtliche Bedingungen.....	9
6 Meldewesen.....	10
7 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen	11
8 Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung	11
9 Begriffe.....	12
10 Anhang.....	14

Beilageblätter:

- Bauliches Normdetail, Hauseinführung, Neubau und Sanierung (Wand aus Beton)
- Bauliches Normdetail, Hauseinführung, Neubau und Sanierung (Wand aus Bruchstein)
- Bauliches Normdetail, Hausanschlusskasten innen, Durchführung Bodenplatte
- Bauliches Normdetail, Hauseinführung, Hausanschlusskasten aussen

1 Zweck der Regelung

Die Regelung bildet die Grundlage für die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses an das elektrische Verteilnetz von ewl energie wasser luzern (nachfolgend ewl). Diese Regelung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ewl.

2 Abgrenzung/Schnittstelle

2.1 Allgemein

Grafische Übersicht der Begriffe (Anhang 10.3)

Groberschliessung

das Mittelspannungsnetz (MS) und die Reservetrassen

Feinerschliessung

die Transformatorenstation MS/NS (TS) und
das Niederspannungsnetz (NS)

Netzanschluss ab MS-Netz

Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen im Unterwerk, in der Schaltstation oder in der Transformatorenstation (TS).

Netzanschluss ab NS-Netz

Netzanschlussstellen sind TS, Verteilcabine (VK), Schlaufkästen (SK), Abzweigmuffen oder Abzweigungsklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

2.2 Netzanschlussstelle und Grenzstelle

Grafische Übersicht der Begriffe (Anhang 10.1, 10.2)

2.3 Netzanschlussstelle

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Verteilnetzbetreibers erfolgt.

2.4 Grenzstelle

Im Falle eines Niederspannungs-Netzanschlusses liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

Bei einem Mittelspannungs-Netzanschluss wird die Grenzstelle vertraglich festgelegt (im Normalfall die Eingangsklemmen des Stationsschalters).

Die Zugänglichkeit zur Grenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein.

2.5 Eigentumsgrenze

Ohne anders lautende Regelung in den Produkt- und Netzanschlussverträgen stehen die Anlagen vor der Grenzstelle beim Hausanschluss und die Mess- und Hilfseinrichtungen im Eigentum von ewl (Anhang 10.1). Bei Kleinanschlüssen ist auch der Energiepoller im Eigentum von ewl (Anhang 10.2).

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze.

ewl ist berechtigt, an einen bestehenden Netzanschluss weitere Leitungen anzuschliessen. Die Rechtsverhältnisse sind durch die Berechtigten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone kann die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben werden.

Der Kunde bietet Hand zur zivilrechtlichen Eintragung des Netzanschlusses in das Grundbuch als Dienstbarkeit für ein Durchleitungsrecht.

2.6 Anzahl und Art der Anschlüsse

Grundsätzlich wird pro Parzelle beziehungsweise Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss erstellt. Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude ist nur möglich, wenn diese zusammengebaut (gemeinsames Fundament, Tiefgarage usw.) sind. Installationsleitungen dürfen dabei nicht über öffentlichen Grund verlaufen.

Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen können zusätzliche Anschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungszuverlässigkeit) erstellt werden. Für zusätzliche Anschlüsse übernimmt der Kunde die gesamten Kosten (Kapitel 4.2.5).

3 Technische Bedingungen

3.1 Technische Ausgestaltung

Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei sind die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. ewl wahrt die Interessen des Kunden, insofern diese im Gesamtnetz kostenneutral bleiben. ewl bestimmt abschliessend die Netzanschlussart sowie die baulichen Voraussetzungen. Der dafür benötigte Platz beziehungsweise Raum stellt der Grundeigentümer kostenlos zur Verfügung. Messung, Zählung und Steuerung beim Kunden gehören nicht zum Netzanschluss.

Der Bauherr erstellt auf seine Kosten vom bestehenden elektrischen Versorgungsnetz (Stammkabel, Kabelverteilkabine, Transformatorenstation usw.) bis zum Kabelanschlusskasten die baulichen

Massnahmen. Der Kabelgraben, die Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres sind nach Angaben von ewl zu erstellen. Die baulichen Voraussetzungen sind so zu gestalten, dass das Anschlusskabel einfach eingezogen werden kann.

3.2 Anschlussbedingungen für Mittelspannung

Der Netzanschluss erfolgt in der Regel für alle Kunden in Niederspannung. Die erforderlichen Trafostationen (MS/NS) werden durch ewl festgelegt, geplant, gebaut und betrieben. Für Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von mindestens 800 kVA und einer jährlichen Energiemenge von 2 GWh pro Verbrauchstätte kann ein Mittelspannungsanschluss bewilligt werden. Eine Bündelung (Zusammenzug) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Zugangskriterien ist nicht zulässig. Die Spannung an der Grenzstelle beträgt 10 kV. Ändert ewl die Spannung, zeigt sie dies dem Endkunden ein halbes Jahr im Voraus an. Eventuelle Anpassungen nach der Grenzstelle gehen zulasten des Endkunden (Anhang 10.4).

3.3 Technische Regeln

An der Grenzstelle gelten die Normen und Regeln der Technik, unter anderem:

- Spannungsqualität und Versorgungssicherheit seitens Netz: EN 50160
- Elektrische Netzurückwirkungen der Kundenanlage: Aktuelle VSE-Empfehlungen
- Weitere Bedingungen: nach Werkvorschriften
- Bedingungen für Eigenerzeugeranlagen
- Geltende Vorschriften ESTI
- Abweichende Bedingungen: gemäss Netzanschlussvertrag

3.4 Abdichtung

Die Hauseinführung muss immer gas- und wasserdicht verschlossen sein. Abgedichtet wird direkt auf das ewl Stahleinlassrohr mit einer Spezial-Kabeldurchführung. Die Abdichtung geht zulasten des Verursachers und wird bauseits erstellt. Eigene Abdichtungssysteme sind möglich, liegen aber in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn (keine Garantieansprüche).

ewl stellt für die Kabeleinführung ein erprobtes Abdichtungssystem inklusive Einbau entgeltlich zur Verfügung (Beilageblätter).

4 Kosten des Netzanschlusses

Anschlussbeitrag

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit den zwei Beitragskomponenten: Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag.

Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Kostenbeiträge.

4.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Im (Anhang 10.3) ist die Abgrenzung grafisch dargestellt. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag.

4.1.1 Bezugsberechtigte Leistung

Der **Netzkostenbeitrag** wird nach der bestellten (gleichzeitigen) Leistung erhoben.

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag festgelegte bezugsberechtigte Leistung in kVA.

Bei Niederspannungsanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten, die den Anschluss-Überstromunterbrechern zugeordnet sind (Anhang 10.6).

Falls die berücksichtigte Leistung zur Berechnung des Netzkostenbeitrages (vereinbarte Leistung) kleiner war als die bezogene Leistung des Netzanschlusses, kann der Verteilnetzbetreiber eine Nachforderung entsprechend der Differenz zur bestellten Leistung stellen.

4.1.2 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im (Anhang 10.6) ersichtlich. Diese Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem zur zusätzlichen Leistung gehörenden Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

4.1.3 Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

4.1.4 Änderung bei bestehenden Anschlüssen

Leistungserhöhungen

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für die Leistungserhöhung errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem zur zusätzlichen Leistung gehörenden Netzkostenbeitrag aus (Anhang 10.6) in CHF/kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung beziehungsweise der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt ewl den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Anschlüsse von Neubauten, die wegen Brand oder Abbruch einer Altbaute neu erstellt werden

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt. Sofern der Anschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) binnen drei Jahren ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

4.1.5 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlage (EEA)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

4.2 Netzanschlussbeitrag

Der **Netzanschlussbeitrag** soll die Investitionen des Netzanschlusses im Niederspannungsnetz ab Netzanschlussstelle bis Anschlusspunkt (Anschlussleitung) abdecken (Anhang 10.1, 10.2 und 10.3). ewl definiert individuell die Netzanschlussstelle, ab dieser wird das Angebot erstellt.

Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss im Privatgrund gehen immer zulasten des Kunden. Bei Kleinanschlüssen gehen die baulichen Anpassungen auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund zulasten des Kunden.

4.2.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

Niederspannungs-Netzanschlüsse

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens und der Länge des Anschlusskabels ab der Netzanschlussstelle (z.B. Verteilkasten VK, Schlaufkasten SK, Energiepoller EP).

Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch ewl nach den Regeln der Technik bestimmt.

Der **Netzanschlussbeitrag** wird verursachergerecht erhoben. Die Kosten für die Arbeiten inklusive Material werden bis 500A Anschlusswert pauschalisiert in Rechnung gestellt. Die Erstellungskosten werden gemäss Preisliste Netzanschlussbeitrag (Beilage) berechnet und verrechnet.

Wird in Absprache mit ewl der Netzanschluss direkt in Schaltschränke oder Verteiltafeln integriert, kann auf einen separaten Hausanschlusskasten verzichtet werden. Der Netzanschlussbeitrag reduziert sich um den Betrag des Preises für den Hausanschlusskasten.

Für spezielle Arten von Netzanschlüssen und für alle Netzanschlüsse grösser als 500A wird ein individuelles Angebot erstellt.

Mittelspannungs-Netzanschlüsse

In der Regel wird der Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz verursachergerecht berechnet. Auf Wunsch wird ein individuelles Angebot erstellt.

4.2.2 Netzanschluss ausserhalb der Bauzone

In der Regel wird der Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz verursachergerecht berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone.

Für die Instandhaltung und den Ersatz werden separate Regelungen getroffen.

Dient die Anschlussleitung mehreren Kunden, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

4.2.3 Netzanschlussänderungen

Verstärkung von Kabelanschlüssen

Bei Verstärkung gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

Verlegung von Anschlüssen

Netzanschlussanpassungen gehen zulasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, werden die Kosten für dessen Anpassungen von ewl getragen.

4.2.4 Anschluss von Liegenschaften mit Eigenerzeugungsanlagen

Für Endkunden mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA) werden die gleichen Netzanschlussbeiträge wie für Endkunden ohne EEA verrechnet.

Durch Rücklieferung bedingte Netzverstärkungen werden dem Verursacher voll verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag wird für die maximale Leistung erhoben (maximale Bezugs- oder Rücklieferungsleistung ist massgebend). Die maximale Bezugsleistung berechtigt aber nicht zur Rücklieferung in derselben Höhe.

Rücklieferungsbedingungen wie Leistung, Energie, $\cos. \varphi$, Rücklieferzeiten, Vorhaltung von Leistung, Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der eventuellen Netzverstärkungen müssen vertraglich gesondert geregelt werden.

4.2.5 Zusätzliche Netzanschlüsse

Der Kunde hat die vollen Kosten zu tragen. Bei der Vorhaltung von Leistung ab einem anderen Kabel, einer Transformatorenstation oder einem Unterwerk wird der Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

Wo mehrere Grenzstellen und/oder Netzanschlussstellen realisiert werden, sind diese mit einem Vertrag zu regeln.

4.2.6 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses gehen zulasten des Kunden, sofern keine separaten Regelungen bestehen.

Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers.

ewl kann den Eigentümer verpflichten, seiner Instandhaltungspflicht nachzukommen.

Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ewl zulasten des Auftraggebers ausgeführt.

Die Instandhaltung, Demontage und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen gehen zulasten des Kunden.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Baugruben, Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers beziehungsweise Baurechtsberechtigten.

4.2.7 Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für

- die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Anhang 10.1)
- das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an der Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften für elektrische Installationen
- sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern

- einen auf Verlangen analogen Telefonanschluss für die Datenübertragung (Zählerauslesung, Metering-Code CH).

5 Rechtliche Bedingungen

5.1 Dienstbarkeiten

Der Kunde erteilt oder verschafft ewl kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatorenstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt ewl eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt ewl, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von ewl und vom Kunden gemeinsam festgelegt. ewl ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. ewl zahlt, je nach Nutzung und Ort der Trafostation, eine Entschädigung. Diese berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Entschädigung} = \text{Entschädigungssatz} * \text{Volumen} * \text{Lageklassenzahl} * \frac{0.7 * \text{installierte Leistung} - \text{abonnierte Leistung}}{0.7 * \text{installierte Leistung}}$$

Entschädigungssatz [CHF/m ³]	Betrag pro Kubikmeter
Volumen [m ³]	Raumvolumen der Trafostation
Lageklassenzahl	Satz pro Gemeinde für die Erhebung des Eigenmietwerts
Installierte Leistung [kVA]	Leistung der eingesetzten Trafos
Abonnierte Kundenleistung [kVA]	Bezugsberechtigte Leistung des Kunden
0.7	Berücksichtigt die teilweise Redundanz der Trafos

Die entsprechenden Werte sind aus (Anhang 10.5) zu nehmen.

Den Vertretern von ewl ist zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten während den ordentlichen Arbeitszeiten und bei Störungen jederzeit Zutritt zur Messstelle zu gestatten.

5.2 Änderungen an der Kundenanlage

Erhöht der Kunde seinen Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus, gehen alle Kosten der entstehenden Schäden und Verluste zu seinen Lasten.

Jegliche technischen und betrieblichen Änderungen an der Anlage des Kunden, die von den Vereinbarungen abweichen, erfordern eine Vertragsänderung.

ewl und der Kunde können zur Überprüfung der Netzqualität Messungen veranlassen. Die Kosten der Messung werden bei einer Verletzung durch den Verursacher getragen.

6 Meldewesen

6.1 Stromanschluss-Gesuch

Der Bauherr muss möglichst frühzeitig, in der Regel zusammen mit dem Einholen der Baubewilligung, das Stromanschluss-Gesuch an ewl einreichen. Mit diesem wird die örtliche Lage der Kabelleitung, Platzierung der Anschluss-Überstromunterbrecher (ASTU) und die Energiemesseinrichtung (Zähler) von ewl festgelegt. ewl nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die Wünsche und Anliegen des Kunden. Dem Bauherrn/Gesuchsteller werden diese Festlegungen schriftlich mitgeteilt. Das spezielle Formular **«Stromanschluss-Gesuch»** ist bei ewl erhältlich.

6.2 Kabelanschluss-Auftrag

Aufgrund des Formulars **«Installationsanzeige»** erstellt ewl eine Anschlussofferte. Für den Anschluss stehen verschiedene Kabelanschluss-Grössen gemäss Tabelle zur Auswahl. Der Kabelquerschnitt wird gemäss dem angemeldeten Bedarf des Kunden sowie der Netzsituation von ewl festgelegt. Aufgrund der Anschlussofferte erteilt der Bauherr/Gesuchsteller ewl den Auftrag, einen Netzanschluss zu erstellen.

6.3 Meldepflicht

Der Ersteller von neuen Hausinstallationen sowie von Erweiterungen und Änderungen ist gemäss der Starkstromverordnung gegenüber ewl meldepflichtig.

Der Installateur haftet für Schäden und zusätzliche Umtriebe, die ewl und den Kunden aus der ungenügenden Beachtung der Vorschriften über das Meldewesen erwachsen.

Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgefüllter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet.

Kann der Installateur nicht eruiert werden, haftet der Kunde respektive der Eigentümer der elektrischen Anlage.

6.4 Zählermeldung

Der Bauherr beziehungsweise sein Elektroinstallateur erteilt mit der Zählerbestellung ewl den Auftrag, die Messapparate zu installieren. Auf dem Meldeblatt sind die verlangten Angaben der Messeinrichtung sowie die festgelegte Leistung in kW, die bei der Messstelle bereitgestellt werden muss, aufzuführen.

7 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Die Anschlussbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können Akontozahlungen erhoben werden.

In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden.

Die verrechneten Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8 Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung

Ausgabe 1. September 2015

ewl energie wasser luzern

9 Begriffe

Anschlussbeitrag

Summe von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes.

Bauliche Voraussetzung

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss auf der privaten Parzelle: Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung ins Gebäude. Der Hausanschlusskasten ist nicht Bestandteil der baulichen Voraussetzungen.

Bezugsberechtigte Leistung

Die vom Kunden bezahlte Leistung (Netzkostenbeitrag).

Eigentumsgrenze

Eigentum Kunde: die baulichen Voraussetzungen sind im Eigentum des Kunden.

Eigentum ewl: die Kabelanlage in der baulichen Voraussetzung und der Hausanschlusskasten sind im Eigentum von ewl.

Energiepoller

Der Energiepoller ist eine oberirdische Grenzstelle in Form eines zylindrischen Stahlkörpers. In diesem sind Anschlussüberstromunterbrecher und die Messeinrichtung untergebracht.

Endkunde

Natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Endverbrauch bezieht und/oder Eigentümerin von elektrischen Anlagen ist, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.

Endkunde mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt. Erzeugungs- und Verbrauchsstätte müssen eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bilden.

Feinerschliessung

Umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorstation MS/NS und wird von jedem Verteilnetzbetreiber verbindlich festgelegt.

Grenzstelle

Bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen Kunde und Verteilnetzbetreiber.

Bei einem Niederspannungsanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 10.1).

Groberschliessung

Umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz und wird von jedem Verteilnetzbetreiber verbindlich festgelegt.

Kunde

siehe Endkunde

Mittelspannung (MS)

Bei Verteilnetzen deckt dies den Bereich zwischen 1 bis 36 kV ab.

Netzanschluss

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Endkunden an das Verteilnetz, diese ist im Eigentum von ewl.

Netzanschlussbeitrag

Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und allfälliger Netzanpassungen, welcher von Endkunden und Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen zu entrichten ist.

Netzanschlussstelle

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

Netzkostenbeitrag

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung deckt den Bereich zwischen 50 bis 1000 Volt ab.

Transformatorstation = Trafostation (TS)

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verteilnetzbetreiber (VNB)

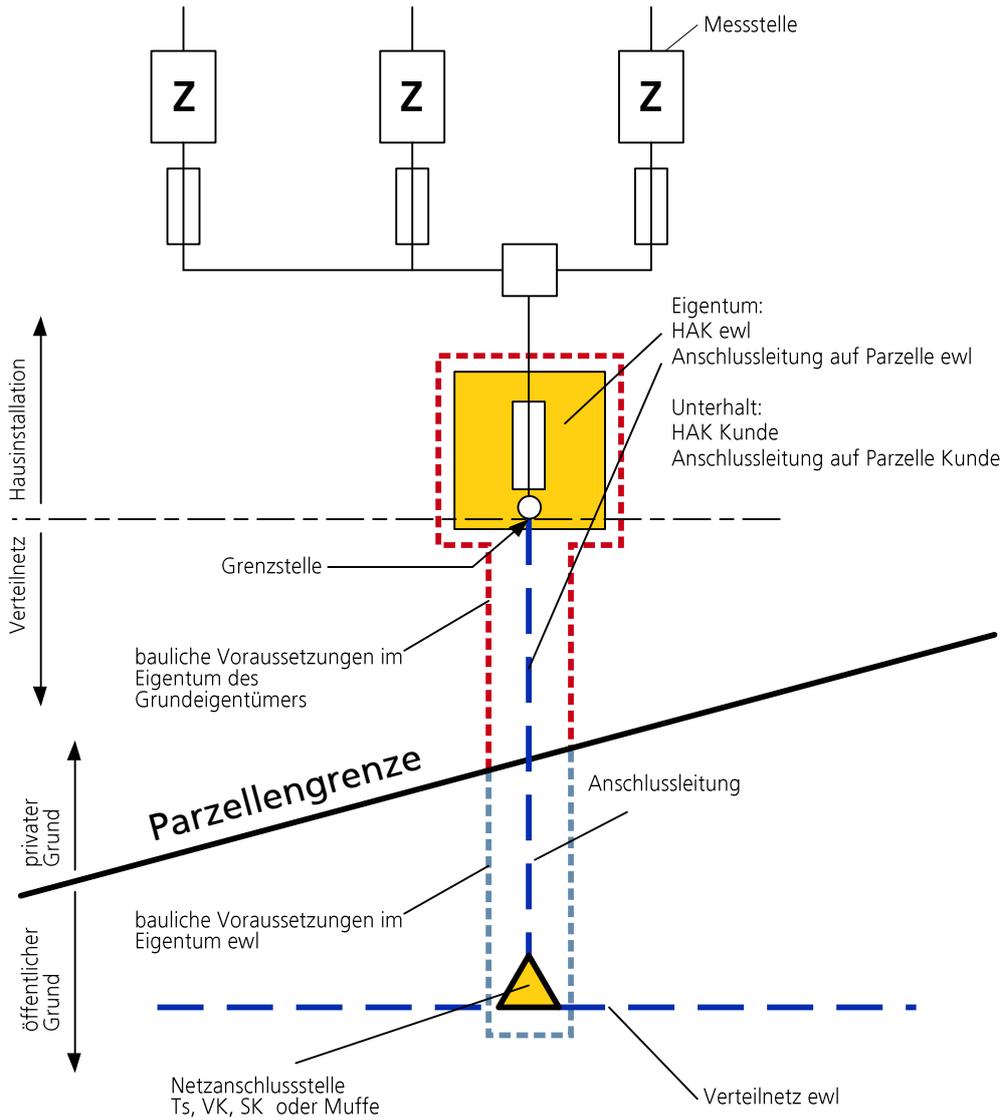
Privat- oder öffentlich-rechtlich organisiertes Unternehmen, welches die notwendigen Leistungen zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringt.

ESTI

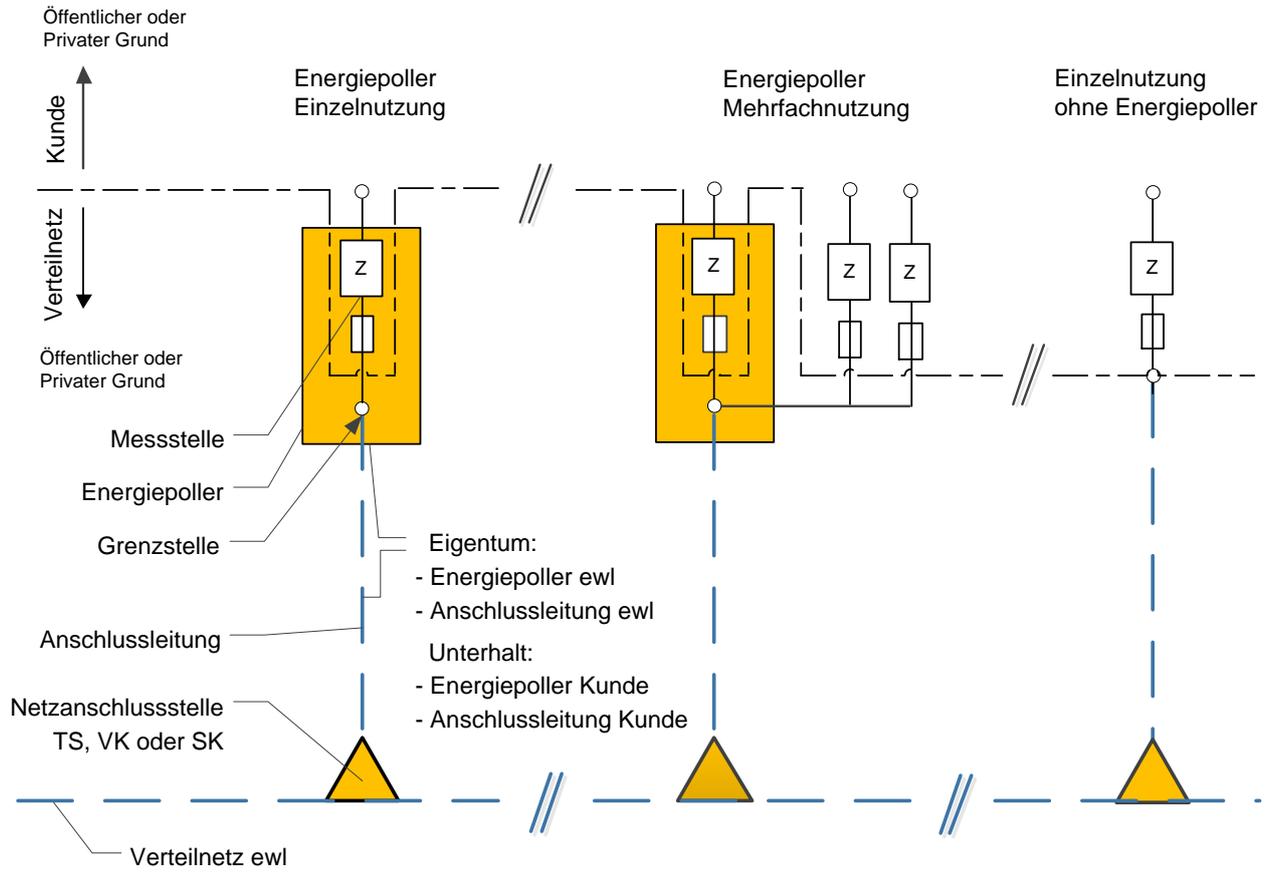
Eidgenössisches Starkstrom Inspektorat

10 Anhang

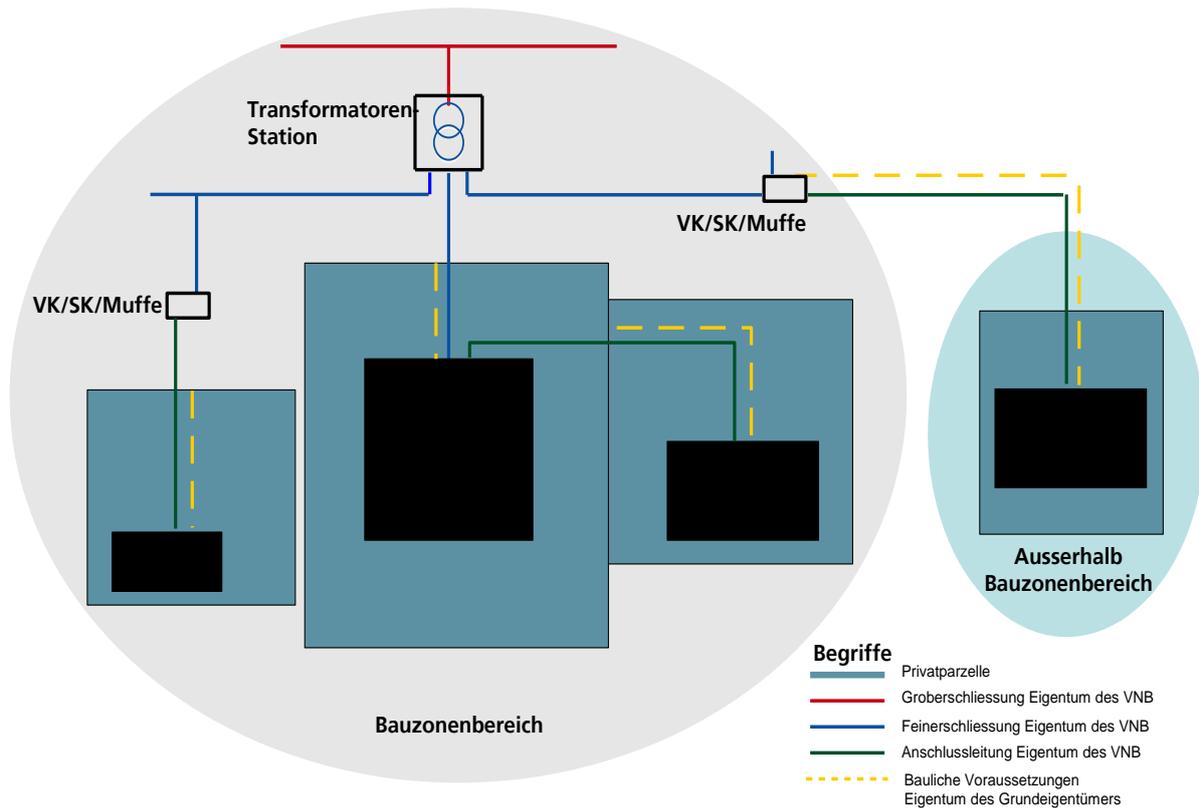
10.1 Abgrenzung Netzanschluss (Beispiel Hausanschluss)



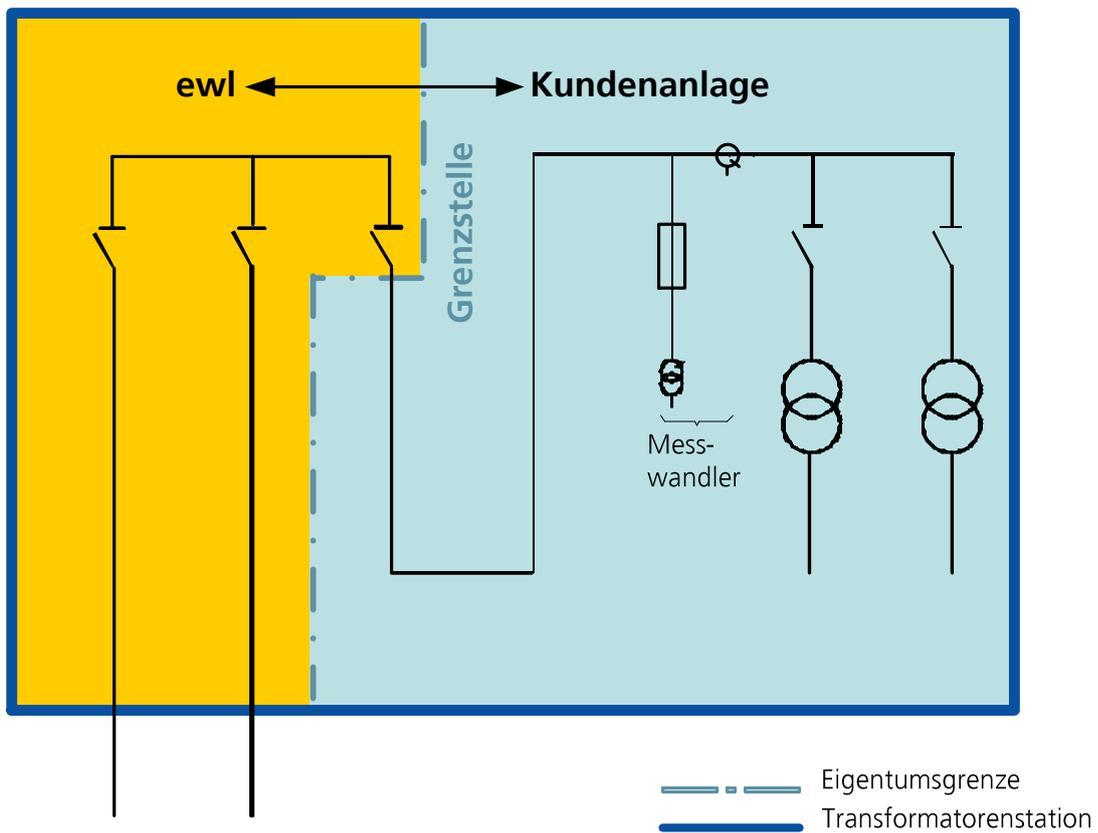
10.2 Abgrenzung Netzanschluss (Beispiel Kleinanschluss)



10.3 Abgrenzungen im Niederspannungsnetz



10.4 Abgrenzung in der Trafostation



10.5 Entschädigung für Trafostationsraum

Entschädigungssatz

50 CHF/m³ (Basis 250 CHF/m³ Baukosten Massivbau unbeheizt, auf Kriens skaliert)

Lageklassenzahlen

Gemeinde	Lageklassen
Kriens	5
Schwarzenberg	2.5
Littau	4.5
Malters	4.0
Luzern Aussenquartiere	6
Luzern dichte Bebauung	8
Luzern City (Altstadt, Neustadt)	10

Quelle: http://www.steuerbuch.lu.ch/index/lustb_b4_inhalt/lustb_b4_anhangtabellen_inhalt/lustb_b4_anhangtabellen_landwert_lageklassenzahlen.htm

Beispiel

Gemeinde	Kriens
Installierte Leistung	2x630 kVA
Abonnierte Leistung	350 kVA
Volumen	150 m ³

Entschädigung = Entschädigungssatz * Volumen * Lageklassezahl * $\frac{0.7 * \text{installierte Leistung} - \text{abonnierte Leistung}}{0.7 * \text{installierte Leistung}}$

$$50 \text{ CHF/m}^3 * 150 \text{ m}^3 * 5 * \frac{0.7 * 1260 \text{ kVA} - 350 \text{ kVA}}{0.7 * 1260 \text{ kVA}} = 22'619 \text{ CHF}$$

10.6 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag Strom

A	kVA	NKB CHF	Netzkosten ewl CHF
10	6.92	220.00	1'522.40
16	11.07	220.00	2'435.84
20	13.84	210.00	2'906.40
25	17.30	210.00	3'633.00
32	22.14	210.00	4'650.00
40	27.68	200.00	5'536.00
50	34.60	200.00	6'920.00
63	43.60	200.00	8'719.20
80	55.36	190.00	10'518.40
100	69.20	190.00	13'148.00
125	86.50	180.00	15'570.00
160	110.72	180.00	19'929.60
200	138.40	170.00	23'528.00
224	155.00	170.00	26'351.00
250	173.00	170.00	29'410.00
300	207.60	160.00	33'216.00
315	218.00	160.00	34'876.80
350	242.20	160.00	38'752.00
400	276.80	150.00	41'520.00
450	311.40	150.00	46'710.00
500	346.00	140.00	48'440.00
630	435.96	140.00	61'034.40
800	553.60	130.00	71'968.00
1'000	692.00	130.00	89'960.00
1'200	830.40	130.00	107'952.00
1'400	968.80	130.00	125'944.00
1'600	1'107.20	130.00	143'936.00

Netzkostenbeitrag Strom 1 Phasig (Kleinanschluss)

A	kVA	NKB CHF	Netzkosten ewl CHF
10	2.30	220.00	506.00
16	3.60	220.00	792.00

Mittelspannung (ab zirka 1'400 A)

1'400	968.80	115.00	111'460.44
1'600	1'107.20	115.00	127'383.36
1'800	1'245.60	115.00	143'306.28
2'000	1'384.00	115.00	159'229.20
2'200	1'522.40	115.00	175'152.12

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2010, bis sie durch neue ersetzt werden.

10.7 Netzanschlussbeitrag pauschalisiert

	Strombereich Kabel	NAB	Mehrlängen
Ceanderkabel 3x25/25 mm ²	1 - 80A	4'012.00 CHF	23.00 CHF/m
Ceanderkabel 3x50/50 mm ²	> 80 - 125A	4'628.00 CHF	41.00 CHF/m
Ceanderkabel 3x95/95 mm ²	> 125 - 200A	6'968.00 CHF	72.00 CHF/m
Ceanderkabel 3x150/150 mm ²	> 200 - 315A	9'293.00 CHF	106.00 CHF/m
NSP Ceanderkabel 1x(3a150/50) mm ² Einzelleiter	> 315 - 400A	9'566.00 CHF	110.00 CHF/m
NSP Ceanderkabel 1x(3a240/80) mm ² Einzelleiter	> 400 - 500A	11'204.0 CHF	162.00 CHF/m
Kleinanschluss 4x16x16 mm ²	bis max. 16A	3'856.00 CHF	14.00 CHF/m

Als Basis der Pauschalpreise ist eine Kabellänge von 25 m auf der Parzelle des Kunden und 75 m im öffentlichen Grund hinterlegt, die allfälligen Mehrlängen werden offen ausgewiesen.

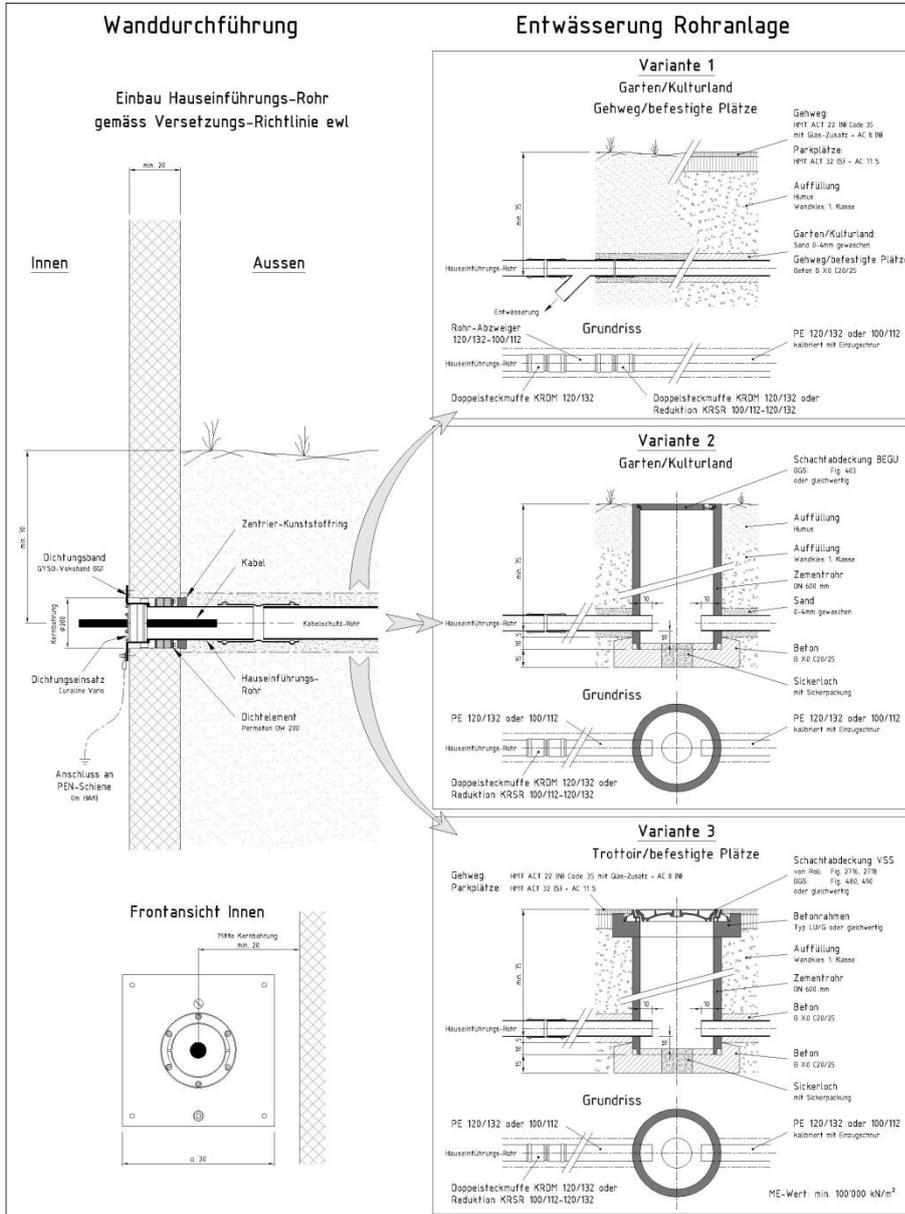
Kostenpauschale bei Kleinanschluss

ewl gewährt eine anteilmässige Kostenreduktion des Netzanschlussbeitrages bei mehreren Anschlüssen (potentielle Anschlüsse) respektive mehreren Kunden pro Anschlussstelle.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2010, bis sie durch neue ersetzt werden.

Beilage:
Bauliches Normdetail Hauseinführung, Neubau und Sanierung (Wand aus Beton)



Leitungsanlage Allgemein
Hausanschlusskasten innen, Wanddurchführung
Mauerwerk Beton
Kabeldurchführung, Zuleitung, Entwässerung Rohranlage

Dateiname: 13370_Hauseinführung.dwg

Massstab	Gezeichnet	02.09.2008	fur
	Geprüft		
	Änderung	23.10.2008	fur



Industriestr. 6
6002 Luzern

Telefon: 041 / 369 41 11
Telefax: 041 / 369 42 06

E

A4 L 13370 KRE

Blatt
1

Beilage:
Bauliches Normdetail, Hauseinführung Neubau und Sanierung (Wand aus Bruchstein)

Wanddurchführung

Einbau Hauseinführungs-Rohr
gemäss Versetzungs-Richtlinie ewl

Frontansicht Innen

Entwässerung Rohranlage

Variante 1 Garten/Kulturland Gehweg/befestigte Plätze

Variante 2 Garten/Kulturland

Variante 3 Trottoir/befestigte Plätze

Leitungsanlage Allgemein
Hausanschlusskasten innen, Wanddurchführung
Bruchstein-Mauerwerk
Kabeldurchführung, Zuleitung, Entwässerung Rohranlage

Dateiname: 13370_Hauseinführung.dwg

Massstab	Gezeichnet	02.09.2008	fur
	Geprüft		
	Änderung	24.10.2008	fur

Industriestr. 6
6002 Luzern

Telefon: 041 / 369 41 11
Telefax: 041 / 369 42 06

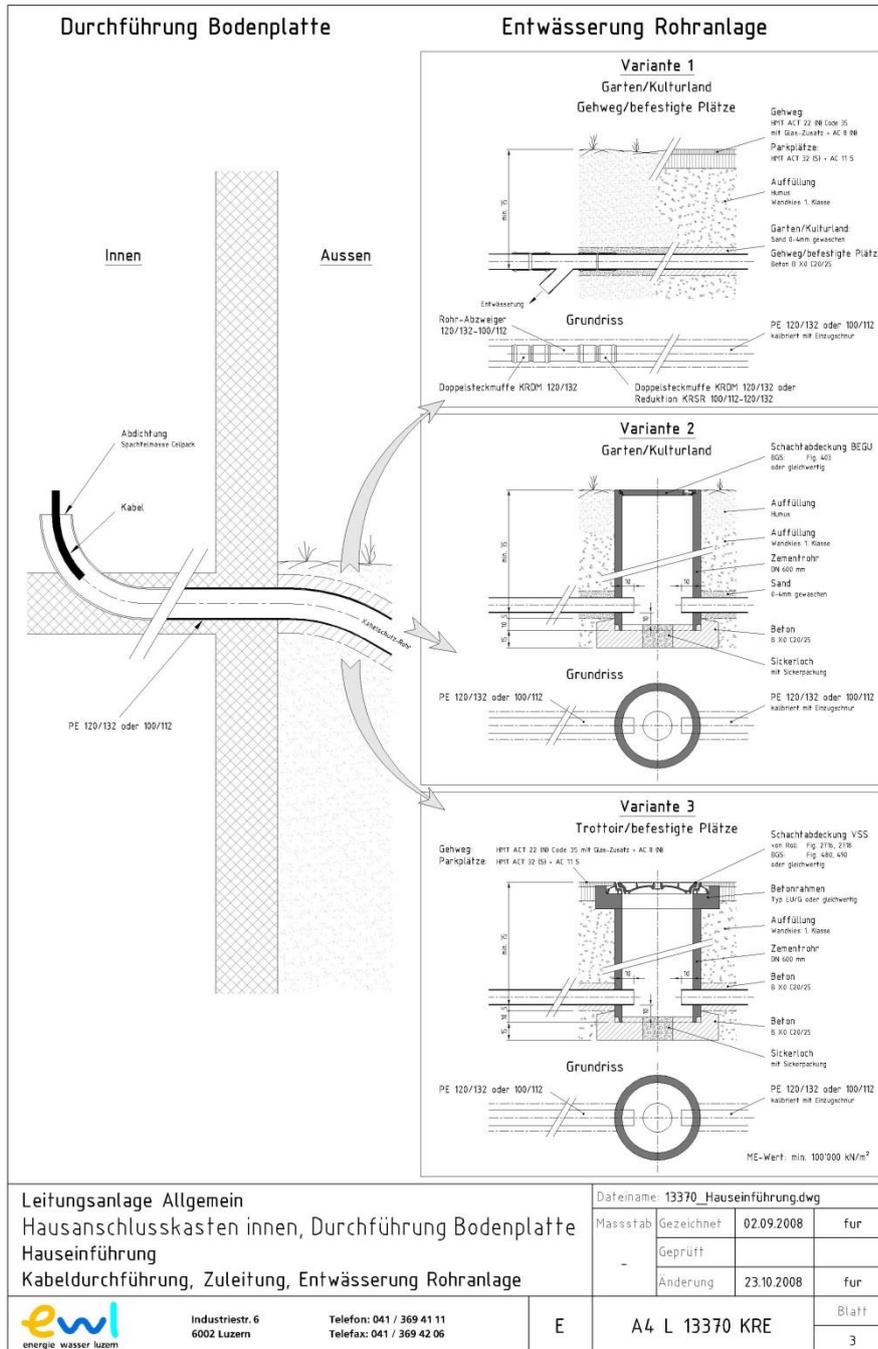
E

A4 L 13370 KRE

Blatt

2

Beilage:
Bauliches Normdetail Hauseinführung
Hausanschlusskasten innen, Durchführung Bodenplatte



Beilage:
Bauliches Normdetail Hauseinführung, Hausanschlusskasten aussen

